

30.04.90

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung

KOM(89) 651 endg.; Ratsdok. 4020/90

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Harmonisierungsvorhaben, die im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes unter Berücksichtigung bestimmter phytosanitärer und qualitativer Anforderungen den Verkehr mit Vermehrungsmaterial und Pflanzen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Während davon ausgegangen wird, daß zumindest der bisherige Umfang der Pflanzenschutzmaßnahmen für Pflanzen von Obstbäumen beibehalten werden muß, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich der Sortenzulassung für überzogen angesehen. Trotz der Umgestaltung der Pflanzenbeschau im Zusammenhang

Ausgeliefert am 30. APR. 1990

mit dem Abbau der Nachkontrolle an den Binnengrenzen, würden die im Rahmen der Sortenzulassung erforderlichen Kontrollmaßnahmen auch im innerstaatlichen Handel zu einem weiteren Anwachsen des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes führen, der zusammen mit den gleichzeitig vorgesehenen Regelungen für Gemüsejungpflanzen und Pflanzen von Zierpflanzenarten mit der vorhandenen Personalausstattung der Pflanzenschutzämter nicht bewältigt werden kann.

2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf folgende Änderungen mit Nachdruck hinzuwirken:

- Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereichs ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie zu wählen.
- Saatgut ist, mit Ausnahme von Steinobst, aus der Vorschrift herauszunehmen. Bei Saatgut der genannten Obstarten treten samenbürtige Krankheiten relativ selten auf, so daß die Einbeziehung des Saatgutes zu einem nicht vertretbaren Kontroll- und Untersuchungsaufwand führen würde. Ebenso sind die für eine Sortenzulassung vorgesehenen Regelungen zu streichen. Da bei Obstsorten nur sporadisch Selektionen in dem üblicherweise vegetativ vermehrten Material erfolgen, ist die Sortenzulassung - insbesondere wenn auch eine Prüfung des landeskulturellen Wertes verlangt wird - für diese Arten, nicht zuletzt wegen des für die Prüfung erforderlichen Zeitraumes, wenig sachdienlich.
- Pflanzgut für Landschaftsbau und Forstnutzung sollte wegen der hier anderen Anforderungen ausdrücklich von der Regelung mit Ausnahme übertragbarer Virosen und bakterieller Erkrankungen ausgenommen werden.

...

- Die vorgesehenen Regelungen sollten verstärkt auf die Anerkennung und Überwachung der Obstmuttergärten abgestützt werden, wobei die Inhalte der Obstvirus-Verordnung zugrunde gelegt werden müssen.
- Die Aufnahme weiterer Arten in die Artenliste sollte nicht durch ein Ausschußverfahren vorgenommen werden, sondern wie bei den Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut durch den Rat erfolgen.
- Die Anforderungen für Vermehrungsmaterial, Pflanzen und Schaderreger sind der Verabschiedung durch den Rat vorzubehalten; sie sollten als Grundtatbestände der Rechtsetzung nicht, wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen, im Ausschußverfahren festgelegt werden.